

INFORMATIONEN ZUM WERTUNGSVERFAHREN

Der Komponisten und Textdichter in der Sparte E

Gemäß Verteilungsplan der GEMA werden zehn Prozent der Verteilungssumme im Aufführungs- und Senderecht für soziale und kulturelle Zwecke zur Verfügung gestellt. In Erfüllung des kulturellen Zwecks ist u.a. das Wertungsverfahren der Komponisten und Textdichter in der Sparte E eingerichtet worden.

Die Voraussetzungen für die Teilnahme sowie die Berechnung ist in der Geschäftsordnung geregelt. Die Beteiligung erfolgt automatisch und bedarf keines Antrags. Die Ausschüttung findet jährlich zum 01. Oktober statt und bezieht sich auf Werknutzungen des vorvergangenen Jahres. Aufkommen in den Sparten E, Rundfunk, Fernsehen und Ausland werden im Dreijahresdurchschnitt, d.h. dem Aufkommen der drei Geschäftsjahre, die dem Wertungsverfahren vorausgegangen sind, berücksichtigt.

Beteiligung und Bestimmung der Wertungsgruppe

Im Wertungsverfahren werden Punkte für die *Dauer* der GEMA-Mitgliedschaft, für das *Aufkommen* in den einzelnen Sparten des Aufführungs- und Senderechts (ohne Ausfall) sowie der Bewertung des *Gesamtschaffens* vergeben.

Für die Beteiligung am Wertungsverfahren ist einmalig eine Summe von mindestens zehn Punkten in einem Geschäftsjahr erforderlich. Mit dieser Summe können zudem die verschiedenen Wertungsgruppen (I bis VII) erreicht werden.¹

Die Bewertung des Gesamtschaffens erfolgt durch den Wertungsausschuss, ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Gremium bestehend aus GEMA-Mitgliedern. Das Gesamtschaffen wird hierbei in 3 Kategorien² unterteilt:

- E-Musik – bis zu 80 Punkte
- Überwiegend Kirchenmusik – bis zu 50 Punkte
- Überwiegend Chormusik – bis zu 40 Punkte

Bis zu 20% der bereitgestellten E-Wertungssumme können der Förderung des zeitgenössischen Musikschaffens zur Verfügung gestellt werden, über die ebenfalls der Wertungsausschuss entscheidet.

¹ Für eine einmal erworbene Wertungsgruppe gilt der Besitzstand.

² Vgl. Geschäftsordnung §5 (3) H) a) bis d)

Berechnung des zu verteilenden Betrages

Der Prozentsatz der jeweiligen *Wertungsgruppe* stellt einen Faktor bei der Berechnung einer möglichen Ausschüttung dar. Weitere Faktoren sind der *Wertungszuschlag*, der sich ebenfalls aus dem Aufkommen im Aufführungs- und Senderecht berechnet sowie die *Wertungsmark*. Letztere ergibt sich aus den jährlich insgesamt für das Verfahren zur Verfügung stehenden Mitteln. Für die Ermittlung des Ausschüttungsbetrags wird das Produkt dieser drei Werte gebildet.

Beispiel

$$\begin{array}{|c|c|c|c|} \hline \text{Wertungszuschlag} & \times & \text{Faktor Wertungsgruppe} & \times & \text{Wertungsmark} & = & \text{Ausschüttung} \\ \hline 5.204,54 & & 10 \% & & 5,9157 & & 3.079,- \text{ €} \\ \hline \end{array}$$

Abkürzungen der Punktaufstellung

Mit der Wertungszahlung erhalten Mitglieder eine Aufstellung ihrer Punkte. Die Bedeutung der Abkürzungen dieser Aufstellung ist der Tabelle zu entnehmen.

A	Dauer der Mitgliedschaft	1 Punkt pro Jahr	unbegrenzt
B	Aufkommen in der Sparte E	im Dreijahresdurchschnitt 1 Punkt pro EUR 75,- nach H) a) b) c) 1 Punkt pro EUR 190,- nach H) d)	bis zu 30
C	Aufkommen in Sparte Ki	1 Punkt pro EUR 75,-	bis zu 20
D	Aufkommen in den Sparten BM, ED, EM	1 Punkt pro EUR 100,-	bis zu 25
E	Aufkommen in den Sparten R und FS	im Dreijahresdurchschnitt 1 Punkt pro EUR 100,-	bis zu 30
F	Aufkommen in der Sparte T und TFS	1 Punkt pro EUR 255,-	bis zu 15
G	Aufkommen aus dem Ausland	im Dreijahresdurchschnitt 1 Punkt pro EUR 75,-	bis zu 20
H	Bewertung des Gesamtschaffens	vom Wertungsausschuss vergeben	bis zu 80

Weitere Informationen sind in der Geschäftsordnung für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik zu finden. Bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Wertung unter w@gema.de gerne zur Verfügung.